

**Kinder- und Jugendförderplan  
Haushaltsjahr 2017**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Derzeit wird der Kinder- und Jugendförderplan 2013-2017 vom 25. Juni 2013 (MBI. NRW 2013, S. 205) umgesetzt. Hierzu sind Förderrichtlinien erlassen mit Runderlass vom 4. Dezember 2014 (MBI. NRW 2014, S. 806), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Mai 2015 (MBI. NRW 2015, S. 364).

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

**Förderbereich I**

Pos.	Förderbereiche	2017
FB I	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/internationale Jugendarbeit	–
1.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
1.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25.700.000
1.1.2	Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	4.487.385
1.1.3	Jugendverbandsarbeit	20.433.688
1.1.4	Jugendbildungsstätten	1.656.491
1.1.5	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.457.059
1.1.6	Ring politischer Jugend	1.226.021
1.1.7	Fachberatung Jugendarbeit	902.352
1.2	Projektförderung	–
1.2.1	Initiativgruppenarbeit	414.122
1.2.2	Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	4.359.189
1.2.3	Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt	2.125.104
1.2.4	Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen	1.089.797
1.2.5	Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	326.939
Zusammen		64.178.147

**Förderbereich II**

Pos.	Förderbereiche	2017
FB II	Kulturelle Jugendbildung/Medienkompetenz	–
2.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
2.1.1	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	1.743.669
2.1.2	Jugendkunstschulen	1.089.797
2.1.3	Akademie Remscheid	926.327
2.1.4	Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit	207.061
2.1.5	Träger der Medienpädagogik	463.163
2.2	Projektförderung	–
2.2.1	Jugendkulturland NRW	2.179.594
2.2.2	Fit für die mediale Zukunft	839.143
Zusammen		7.448.754

**Förderbereich III**

Pos.	Förderbereiche	2017
FB III	Chancengleichheit/Integration/Inklusion	–
3.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
3.1.1	Angebote der Jugendsozialarbeit	13.500.000
3.1.2	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendsozialarbeit	501.306
3.2	Projektförderung	–
3.2.1	Integration als Chance	1.634.695
3.2.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.089.797
3.2.3	Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	2.302.061
Zusammen		19.027.859

### Beilage 3 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

#### Förderbereich IV

Pos.	Förderbereiche	2017
FB IV	Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken	–
4.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote	–
4.1.1	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	634.262
4.1.2	Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes	174.367
4.1.3	Gewaltpräventive Angebote	1.928.941
4.2	Projektförderung	–
4.2.1	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	1.768.741
4.2.2	Jugendschutz/Jugendmedienschutz	141.673
Zusammen		4.647.984

#### Förderbereich V

Pos.	Förderbereiche	2017
FB V	Mädchen- und Jungenarbeit/Gender Mainstreaming	–
5.1	Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	632.082
5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	708.368
Zusammen		1.340.450

#### Förderbereich VI

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VI	Jugendfreiwilligendienste	–
6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.634.695
6.2	Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.634.695
Zusammen		3.269.390

#### Förderbereich VII

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VII, Pos. 7	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.436.499

#### Förderbereich VIII

Pos.	Förderbereiche	2017
FB VIII	Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe	–
8.1	Forschungspartnerschaften	435.918
8.2	Begleitforschung Ganztage	108.979
8.3	Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit	653.878
8.4	Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft	272.449
Zusammen		1.471.224

#### Förderbereich IX

Pos.	Förderbereiche	2017
FB IX, Pos. 9	Investitionen	3.269.391

#### Förderbereich X

Pos.	Förderbereiche	2017
FB X, Pos. 10	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	2.136.002
	Kinder- und Jugendförderplan insgesamt	109.225.700

**Zu Nr. 1.1.1:****Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung, und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs und Abenteuerspielplätze. Es können auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung zu Pos. 1.1.1 dient zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 11 SGB VIII und des § 12 KJFöG, der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern gemäß §§ 3-7 und 10 KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahl kleinerer, mittlerer und größerer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der dort beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil des jeweiligen Jugendamtes an der Gesamtförder-summe des Vorjahres.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

**Zu Nr. 1.1.3****Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen - je nach Verbandsprofil - z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII und des § 11 KJFöG,
- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände,
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugenderholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind die im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

Die Mittel werden wie folgt auf die Jugendverbände verteilt:

## Beilage 3 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Jugendverband	fachbezogene Pauschale 2017
Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	4.604.642
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	3.055.686
Sportjugend NRW	3.873.972
DGB-Jugend	1.541.798
Pfadfinderring NW	1.714.210
Deutsche Jugend in Europa (DJO/DJE)	386.255
Wanderjugend	287.911
DRK-Jugend	478.034
Deutscher Pfadfinderverband	228.780
DBB-Jugend	415.638
Landesjugendwerk AWO	203.713
Naturschutzjugend	105.627
Landesmusikverband	87.557
Jugendfeuerwehr	106.554
Arbeiter Samariter Jugend	87.557
SJD - Die Falken	2.086.594
Naturfreundejugend	430.116
Landjugend	253.513
Jugendverband Computer und Medien	107.597
Sängerjugend	115.263
Landesm.-Bläserjugend	87.557
BUND-Jugend	87.557
Bund der Alevitischen Jugend NRW	87.557
<b>Summe</b>	<b>20.433.688</b>

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

### Zu Pos. 1.1.4 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens. Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich zunehmend in den Jugendbildungsstätten inhaltliche und methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel zur Stärkung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen in Jugendbildungsstätten sowie für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit im Sinne der in den §§ 3-7 KJFöG genannten Aufgaben.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind anerkannte Jugendverbände im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen sowie den Jugendverbänden angeschlossene Jugendbildungsstätten.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtförder-summe des Vorjahres.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

**Zu Pos. 1.1.5 und 3.1.2**

**Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit, in der kulturellen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und

- für Empfänger bei Position 1.1.5 für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angeboten nach § 10 KJFöG;
- für Empfänger bei Position 3.1.2 für Maßnahmen im Sinne von § 13 SGB VIII sowie Angebote nach § 13 KJFöG.

Empfänger sind:

- Bei Pos. 1.1.5:
  - der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
  - die Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen sowie
  - das Paritätische Jugendwerk.
- Bei Pos. 3.1.2: die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtförder-summe des Vorjahres.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

**Zu Pos. 2.1.1 und 2.1.2**

**Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit/Jugendkunstschulen**

Die kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifenden Programmen vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an. Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil.

Die Förderung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung von Jugendkunstschulen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 KJFöG.

Empfänger sind

- bei Pos. 2.1.1: die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit sowie die in ihr zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften,
- bei Pos. 2.1.2: die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen für die ihr angeschlossenen Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

Die Mittel für Position 2.1.1 werden wie folgt verteilt:

### Beilage 3 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	fachbezogene Pauschale 2017
LAG Arbeit Bildung Kultur (ABK)	234.064
LAG Figurentheater	36.225
LAG Kunst und Medien	145.629
LAG Jugend und Literatur	178.694
LAG Musik	358.294
LAG Tanz	148.533
LAG Spiel und Theater	151.795
LAG kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen (LKD)	288.593
Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit (LKJ)	173.508
LAG Zirkuspädagogik	28.334
<b>Summe Landschaftsverband Rheinland</b>	<b>1.743.669</b>

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

#### Zu Pos. 2.1.3 Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie für Kulturelle Bildung e.V. in Remscheid

Ausgaben	2017 (EUR)	2016 (EUR)	Ist 2015 (EUR)
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Personalausgaben	1.964.000	1.956.900	1.950.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	753.100	749.200	740.080
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	32.000	30.000	40.000
Zwischensumme I	2.749.100	2.736.100	2.730.080
<b>II. Projektförderung</b>			
1. Personalausgaben	–	–	170.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	170.000
Zwischensumme I	2.749.100	2.736.100	2.730.080
Zwischensumme II	–	–	170.000
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2.749.100</b>	<b>2.736.100</b>	<b>2.900.080</b>
<b>Finanzierung der Ausgaben</b>			
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	934.100	923.200	919.000
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	1.900	1.900	1.980
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	2.100	–	2.100
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	961.000	961.000	957.000
6. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 2.1.3 KJFP	850.000	850.000	850.000
Zwischensumme I	2.749.100	2.736.100	2.730.080
<b>II. Projektförderung</b>			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	–
2. Zuschüsse des Bundes	–	–	170.000
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 2.1.3 KJFP	–	–	–
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	170.000
Zwischensumme I	2.749.100	2.736.100	2.730.080
Zwischensumme II	–	–	170.000
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>2.749.100</b>	<b>2.736.100</b>	<b>2.900.080</b>

**Stellenübersicht**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	Istbesetzung 31.12.2015
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
Höherer Dienst	12,50	12,50	12,50
Gehobener Dienst	4,00	4,00	4,00
Mittlerer Dienst	14,50	14,50	14,50
<b>Summe I</b>	<b>31,00</b>	<b>31,00</b>	<b>31,00</b>
<b>Nachrichtlich:</b>			
Auszubildende	4,00	4,00	4,00
Praktikanten	–	–	–
Jugendfreiwilligendienstleistende	1,00	1,00	1,00

**Zu Pos. 3.1.1**
**Angebote der Jugendsozialarbeit**

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird. Die Förderung soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich. Die Förderung soll in den letzten drei Schuljahren der Sekundarstufe I beginnen und kann sich bis zur Einmündung in den Beruf erstrecken. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann gefördert werden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Jugendsozialarbeit für Angebote im Sinne von § 13 SGB VIII sowie nach § 13 KJFöG.

Empfänger sind Gemeinden oder nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Auszahlung erfolgt bei öffentlichen Trägern halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.10. eines Jahres.

Bei freien Trägern erfolgt die Auszahlung vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr ermittelt sich wie folgt:

**Förderung von Fachkräften**

Angebot	Anzahl Fachkräfte	pro Fachkraft	Summe:
Beratungsstellen für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule-Beruf	108,47	24.600,00	2.668.362,00
Angebote zur Vermeidung schulischen Scheiterns	31,20	24.600,00	767.520,00
Jugendwerkstätten	219,73	40.690,00	8.940.813,70
<b>Zusammen</b>	<b>359,40</b>		<b>12.376.695,70</b>

Der Einsatz von Fachkräften wird mit 12.376.695,70 EUR gefördert. Der Anteil je Träger bemisst sich nach dem Anteil, den der jeweilige Träger im Rahmen der Projektförderung 2016 erhalten hat. Sollten bei einzelnen Trägern Ansatzanteile nicht mehr benötigt werden, so können diese zu Beginn des Haushaltsjahres bei entsprechendem Bedarf auf andere Angebote übertragen werden. Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel darf nicht überschritten werden.

## Beilage 3 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

### Präventionsangebote für schulaversive und schulverweigernde Jugendliche

Träger	Betrag
Anna-Stift Goch	49.564,00
AWO Kreisverband Gütersloh e.V.	17.268,00
AWO Kreisverband Rhein-Erft und Euskirchen e.V.	12.886,00
Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH	24.064,29
Caritas Jugendhilfe gGmbH Reichshof-Eckenhagen	36.504,00
Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.	21.400,00
Diakoniewerk Duisburg	93.334,00
Diakonisches Werk Wuppertal	16.076,00
Dortmunder Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaft	77.483,98
Evangelische Jugendhilfe Iserlohn-Hagen	136.651,84
Handwerkerinnenhaus Köln e.V.	243.014,00
INITEC - Gesellschaft für Ausbildung und Arbeit Lippstadt	41.041,91
Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen	35.164,35
Jugendamt der Stadt Düsseldorf	77.648,00
Jugendamt der Stadt Paderborn	22.787,45
Jugendamt der Stadt Wuppertal	24.280,00
Katholisches Jugendwerk Förderband Siegen-Wittgenstein e.V.	31.656,15
Leben lernen e.V., Remscheid	46.718,00
Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Erkrath	43.536,00
Sozialwerk Aachener Christen e.V.	23.108,00
Sozialwerk Krefelder Christen e.V.	48.889,00
<b>Zusammen</b>	<b>1.123.074,97</b>

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

### Zu Pos. 4.1.1 Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln

Ausgaben	2017 (EUR)	2016 (EUR)	Ist 2015 (EUR)
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Personalausgaben	518.000	533.000	488.925
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	152.000	140.000	142.562
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-
4. Ausgaben für Investitionen	-	-	-
<b>Zwischensumme I</b>	<b>670.000</b>	<b>673.000</b>	<b>631.487</b>
<b>II. Projektförderung</b>			
1. Personalausgaben	257.500	244.200	101.060
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	144.600	136.100	89.712
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-
<b>Zwischensumme II</b>	<b>402.100</b>	<b>380.300</b>	<b>190.772</b>
<b>Zwischensumme I</b>	<b>670.000</b>	<b>673.000</b>	<b>631.487</b>
<b>Zwischensumme II</b>	<b>402.100</b>	<b>380.300</b>	<b>190.772</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.072.100</b>	<b>1.053.300</b>	<b>822.259</b>

**Beilage 3 zu Einzelplan 07  
Kinder- und Jugendförderplan**

Finanzierung der Ausgaben	2017 (EUR)	2016 (EUR)	Ist 2015 (EUR)
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	88.000	91.000	71.363
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 4.1.1 KJFP	582.000	582.000	560.124
Zwischensumme I	670.000	673.000	631.487
<b>II. Projektförderung</b>			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	22.000	22.000	11.040
2. Zuschuss des Bundes	170.000	170.000	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW	210.100	188.300	179.732
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	402.100	380.300	190.772
Zwischensumme I	670.000	673.000	631.487
Zwischensumme II	402.100	380.300	190.772
Gesamteinnahmen	1.072.100	1.053.300	822.259

**Stellenübersicht**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	Istbesetzung 31.12.2015
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
Höherer Dienst	4,50	4,50	4,50
Gehobener Dienst	2,00	2,00	2,00
Mittlerer Dienst	1,00	1,00	1,00
Summe	7,50	7,50	7,50